

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

WIEN, I.,
WEIHBURGGASSE 10 - 12
POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

Dr.Ch/Ma/893/86

26. 6. 1986

St. Esterer

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986).

36 GE/9 86
Datum: 27. JUNI 1986

1986-06-27 fl

In der Anlage übermittelt die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen der gemeinsamen Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer - Bundesfachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde - und der Österreichischen Dentistenkammer zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird, zur do. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Vizepräs.OMR.Dr. R. Freiding
Vorsitzender der Bundesfachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde



hif
Dentist Kurt G. Sipek
Präsident der Österreichischen Dentistenkammer
Wien



Prim. Dr. M. Neumann
Präsiident der Österreichischen Ärztekammer

Beilagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

WIEN I, WEIHBURGGASSE 10-12 · 52 69 44

POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213

DVR: 0057746

Gemeinsame Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer- Bundesfachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde -und der Österreichischen Dentistenkammer zur Gewerbeordnungs-Novelle:1.) Zu § 102 a:

Durch die Novelle zur Gewerbeordnung soll ein § 102 a mit folgendem Wortlaut geschaffen werden:

"Zahntechniker sind berechtigt, für die Herstellung eines herausnehmbaren Zahnersatzes im zahnärztlich sanierten Mund von Menschen Abdruck zu nehmen sowie die notwendigen An- und Einpassungsarbeiten an einem solchen Zahnersatz durchzuführen."

Die Österreichische Ärztekammer, die Bundesfachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und die Österreichische Dentistenkammer lehnen eine solche Erweiterung der Berufsberechtigung der Zahntechniker auf das Entschiedenste ab und begründen dies wie folgt:

Durch die vorgesehene Erweiterung der Berufsberechtigung der Zahntechniker würde ein Eingriff in die den Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und den Dentisten ausschließlich vorbehaltenen Tätigkeiten stattfinden. Nach § 1 und § 2 des Ärztegesetzes ist die Ausübung des ärztlichen Berufes ausschließlich den praktischen Ärzten und den Fachärzten vorbehalten. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Tätigkeit, die - wie weiter unten noch auszuführen sein wird - ausschließlich den Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde vorbehalten ist.

Überdies hält sich auch das Dentistengesetz an diese Abgrenzung zwischen Tätigkeiten, die den Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde vorbehalten sind und solchen Tätigkeiten, die anderen Berufen zukommen.

Die entsprechenden Bestimmungen des Österreichischen Dentisten gesetzes lauten:

"§ 1:

(1) Die berufliche Tätigkeit der Dentisten umfaßt ein in diesem Gesetz umschriebenes Teilgebiet der sonst ausschließlich Ärzten (Zahnärzten) vorbehaltenen Zahnheilkunde und ist wie diese von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen.

§ 2:

Der Dentistenberuf schließt neben den im § 1 umschriebenen Be fognissen noch nachstehende Tätigkeiten in sich:

Die Entfernung der Zahnsteinauflagerungen, das Reinigen der Zähne, das Abschleifen der Zähne und Wurzeln, das Abdrucknehmen zum Zwecke der Herstellung von Platten Zahnersatzstücken, Gebissen, Kronen und Brücken, dann das Anpassen von Zahnersatzstücken und des Gebisses sowie die Anwendung von Regulierapparaten und das Füllen (Plombieren) der Zähne und Wurzeln mit Einschluß der Wurzelbehandlung."

Daß die in der Gewerbeordnungs-Novelle vorgesehene Bestimmung den dargestellten Grundsatzbestimmungen des Ärztegesetzes und des Dentistengesetzes eindeutig widerspricht, kann anhand von Aussagen maßgebender Universitätsprofessoren erhärtet werden, wonach es keinen sanierten (gesunden) zahnlosen Mund gibt. Ein zahnloser Mund ist das pathologische End- oder Zwischenstadium in einer Kette von schweren Erkrankungen. Dabei können gnathologische oder allgemeinmedizinische Probleme dominieren.

Beispielsweise seien angeführt:

Parodontitis

Myarthropathien, MPD-Syndrom, Costen-Syndrom

Systemerkrankungen (Leukämie, etc.)

Psychosomatische Erkrankungen

Larvierte Depressionen

Schwere Darmfehlbesiedelungen (Overgrowth-Syndrom)

Die Grundkrankheiten sind mit dem Eintritt der Zahnlosigkeit in der Regel nicht geheilt, sondern bestehen weiterhin und nehmen ihren Fortgang. Zum Teil treten neue Erkrankungen auf bzw. manifestiert sich eine latente Symptomatik (Verdauung, Gastritis, psychische Probleme). Die hohe Darmkrebsrate in zivilisierten Ländern steht bekanntermaßen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zitierten Overgrowth-Syndrom, auf welches wiederum anhand gewisser Symptome im Mund geschlossen werden kann. Bereitet schon die Diagnostik und Therapie der vorher angeführten Erkrankungen dem Zahnarzt beträchtliche Schwierigkeiten, so ist die Verflechtung der Syndrome geradezu eine medizinische Herausforderung. Jedem Zahnarzt ist der bedauernswerte Patient bekannt, bei dem sukzessive wegen Schmerzen alle Zähne extrahiert wurden, dieselben Schmerzen aber auch nach eingetreterner Zahnlosigkeit weiterhin bestehen. Hiermit sollte nur in Kürze die Sinnlosigkeit des Begriffes "sanierter zahnloser Mund" skizziert werden.

Ferner kommt im Sinne einer prophylaktischen Tätigkeit vor allem der Früherkennung von malignen Tumoren im Bereich der Mundhöhle und des Kiefers eine wesentliche volksgesundheitliche Bedeutung zu. Da gerade diese Tumoren im Zunehmen begriffen sind, erscheint eine möglichst frühzeitige Erkennung und Behandlung von essentieller Bedeutung. Daß all diese Möglichkeiten für einen Zahntechniker aufgrund seiner fehlenden Ausbildung nicht gegeben sind, bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Die Totalprothetik stellt ein hochqualifiziertes Teilgebiet der Medizin dar, deren Schwerpunkt vor allem in einer instrumentellen, röntgenologischen und funktionellen Kiefergelenksdiagnostik sowie in einer auf anatomische Veränderungen abgestimmten Abdrucktechnik liegt. Es erscheint geradezu als Anachronismus und müßte als schwerwiegender Rückschritt auf dem Gebiete der modernen Medizin angesehen werden, wollte man diese Tätigkeit einem nicht ärztlichen Berufsstand mit Handwerkscharakter überlassen.

Auf die Bedeutung der Problematik der Abdrucknahme, die Beurteilung von krankhaften Veränderungen des Kiefergelenkes und die rechtzeitige Diagnose von schweren Erkrankungen in der Mundhöhle hat der Oberste Sanitätsrat in seinem medizinisch noch heute gültigen Votum bereits 1950 und 1971 mit der gebotenen Deutlichkeit hingewiesen und hat jedesmal im Interesse der Volksgesundheit negative Stellungnahmen abgegeben.

Die angeführten Interessensvertretungen beantragen daher die ersatzlose Streichung des § 102 a in der beabsichtigten Fassung der Gewerbeordnungs-Novelle.

2.) § 236 c - Beschränkung der Werbung bezüglich Kontaktlinsen:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. 12. 1985, Kundmachung in BGBl. Nr. 101/86, den § 236 c Abs. 1 der Gewerbeordnung mit Wirkung vom 30. 11. 1986 als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Bestimmung regelt die Werbemöglichkeit der konzessionierten Kontaktlinsenoptiker.

Die Österreichische Ärztekammer regt daher an, daß die bevorstehende Novelle zur Gewerbeordnung auch zum Anlaß genommen wird, für diesen Regelungsbereich eine verfassungskonforme Bestimmung vorzusehen.

Wien, am 20. 6. 1986

Dr.Ch/Ma.-